

Satzung

§ 1 Der Verein

soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann
„Förderverein Freibad im Grünen e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Reichenbach/Fils.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist: Dauerhafter Erhalt des Freibades im Grünen

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützungsmaßnahmen für
das Freibad im Grünen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein
i. S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der
Satzung genannten Einrichtung (en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in §2
genannten Körperschaft (en) des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 5 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung
kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden,
über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht der Kassenprüfer entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern, aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 (zwei) Mitglieder des Vertretungsvorstands vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

Der Vorstand lädt schriftlich und/oder per E-Mail zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, erforderliche Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Wassersport- und Jugendarbeits-Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung.

Gründungsversammlung vom 30.05.2005, Reichenbach
Unterschrift der Gründungsmitglieder:

1. Edgar Haller
2. Andreas Kuhnle
3. Klaus-Dieter Michel
4. Rainer Hauff
5. Ulrich Thomas
6. Traudl Bühler
7. Ursula Wöllhaf
8. Josef Strohmayer